

# HAFTPFLICHT

## MERKBLATT

### FÜR DEN PRIVATEN GEBRAUCH VON DROHNEN (FLUGMODELLEN)

Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen beinhalten allgemeine Informationen über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch von Drohnen verursacht werden.

Die Europäische Kommission hat am 24. Mai 2019 ein neues Regelwerk für den Betrieb unbemannter Fluggeräte (Drohnen) erlassen. Die Regelungen gelten ab dem 31. Dezember 2020.

Der Betrieb von Drohnen wird in drei Betriebskategorien unterteilt:

#### „Offen“:

Betrifft den Betrieb von Drohnen, die

- eine Startmasse von weniger als 25 Kilogramm haben,
- innerhalb der Sichtweite bis maximal 120 Meter Höhe fliegen und
- keine gefährlichen Güter transportieren oder Gegenstände abwerfen.

#### „Speziell“:

Betrifft den Betrieb von Drohnen, deren Einsatzspektrum den Rahmen der offenen Kategorie übersteigt, z. B. beim Betrieb außerhalb der Sichtweite und/oder ab 25 Kilogramm Startmasse.

#### „Zulassungspflichtig“:

Betrifft den Betrieb von großen und schweren Drohnen, die z. B. zur Beförderung von Personen oder gefährlichen Gütern konstruiert sind.

In der „offenen“ Kategorie besteht für die private Nutzung von Drohnen über die Privathaftpflichtversicherung der VHV Versicherungsschutz. In der Privathaftpflicht KLASSIK-GARANT ist das Halten, der Besitz und Gebrauch von ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. Drohnen, Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter) bis zu einem Fluggewicht von 0,25 kg versichert.

Mit dem Baustein PHV-EXKLUSIV sind ferngesteuerte Flugmodelle mit Motor bis zu einem Fluggewicht von 5 kg versichert. Versicherungsschutz gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftungsgrundlagen sowohl bei Verschuldenshaftung (§ 823 BGB) als auch bei Gefährdungshaftung (§ 33 LuftVG).

Die wesentlichen Regelungen der neuen Verordnung sind:

#### 1. Versicherungspflicht

Eine Drohnen-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich für alle Drohnen vorgeschrieben (nach Landesvorgabe laut § 43 Luftverkehrsgesetz – LuftVG).

#### 2. Kennzeichnungspflicht:

Betreiber von Drohnen müssen sich jetzt grundsätzlich registrieren lassen und die Registrierungsnummer (e-ID) gut sichtbar auf der Drohne anbringen. Die Registrierung erfolgt online beim Luftfahrt Bundesamt (LBA).

Ausnahme: Drohnen unter 0,25 Kilogramm, sofern sie keine Kamera oder Sensoren zur Erfassung persönlicher Daten haben, bzw. nach EU-Richtlinien als reines Spielzeug zertifiziert sind, benötigen keine Registrierungsnummer.

#### 3. Kenntnissnachweis:

Ab einer Startmasse von 0,25 Kilogramm ist ein Kompetenznachweis verpflichtend (bisher: ab einer Startmasse von mehr als 2 Kilogramm). Es gilt das Mindestalter von 16 Jahren. Der Kompetenznachweis kann direkt beim Luftfahrtbundesamt (LBA) auf einer Webseite abgeschlossen werden.

#### 4. Erlaubnisfreiheit:

Der Betrieb von bestimmten Drohnen der Betriebskategorie „offen“ ist grundsätzlich erlaubnisfrei.

## **5. Betriebsverbot:**

Die Orte, an und über denen der Drohnenbetrieb verboten ist, gelten grundsätzlich weiterhin. Dies sind insbesondere Einsatzorte von Polizei und Rettungskräften, Krankenhäusern, Menschenansammlungen, Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Naturschutzgebiete, An- und Abflugbereiche und Kontrollzonen von Flugplätzen, Bundesautobahnen und eng befahrene Verkehrswege.

Über Wohngrundstücken, wenn das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische oder akustische Signale zu empfangen oder zu übertragen oder aufzuzeichnen.

Bei allen Verboten gilt: Behörden dürfen Ausnahmen und Sondergenehmigungen erteilen, sofern vom Fluggerät keine besondere Gefahr ausgeht und der Flugverkehr nicht maßgeblich gefährdet ist. Ebenfalls kann der durch den Betrieb über sein Grundstück in seinen Rechten Betroffene einem Überflug zustimmen.

## **6. Ausweichpflicht:**

Flugmodelle/Drohnen müssen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen.

**Wichtig:** Der Betrieb eines Flugmodells/Drohne ohne erforderlichen Kenntnissnachweis oder entsprechender Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Luftverkehrs-Ordnung (Luft-VO) dar. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten liegt in der Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden.

Ausnahmen zu oben genannten Betriebsverboten können bei der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde beantragt werden.

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Klärung von Einzelfragen mit der VHV. Zusätzliche Informationen zur Drohnen-Nutzung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.**